

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: T 2019/18**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch  
Vorsitzende  
Beisitzerin  
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 18. Juli 2019 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist jeweils ein Überschreiten der 15-minütigen Bestätigungsfrist bei insgesamt fünf Trade-Entry-Service -(TES)- Aufträgen am 20. März 2019 durch den Beteiligten zu 2).

Nach Ziff 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, Stand 03.04 2018, muss bei Geschäften für den Off-Book-Handel mittels TES-Orderfunktionalität die Bestätigung der Angebotsbedingungen innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen.

Für den 20.März 2019 stellte die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) fest, dass der Beteiligte zu 2) über die Benutzerkennung AAAAA 000001 bei fünf Transaktionen die 15-Minuten-Frist nicht eingehalten hatte.

Hierbei betrug die Fristüberschreitungen je einmal knapp über 57 Minuten, knapp über 58 Minuten zweimal knapp über eine Stunde und einmal knapp 3 Minuten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der Hüst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Auf Befragen durch die Hüst gab die Beteiligte zu 1) an, die verspäteten Bestätigungen beruhten auf einem Problem bei den Filtereinstellungen Es sei nicht gelungen, diese rechtzeitig zu beheben.

Unter dem 20. Mai 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von den Fristüberschreitungen, die einen Verstoß gegen 4.4(1) der Handelsbedingungen darstellten.

Unter dem 12. Juni 2019 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen 4.4. (1) der Handelsbedingungen.

Die Beteiligte zu 1) hat gegenüber dem Sanktionsausschuss unter Bedauern ausführlich zu den Umständen der verspäteten Bestätigungen Stellung genommen und verschiedene Entschuldigungsgründe angeführt.

Der Beteiligte zu 2) hat keine eigene Stellungnahme abgegeben.

Keiner der Beteiligten war bislang in ein Sanktionsverfahren involviert.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

Die obige Regelung dient dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in integres Handelsverhalten. Sie soll die eventuelle Ausnutzung eines Informationsvorteils gegenüber anderen Marktteilnehmern von vornherein ausschließen.

Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S 1 BörsG

Die Frist-Überschreitungen durch den Beteiligten zu 2) sind unbestritten. Der jeweilige Tatbestand ist schuldhaft erfüllt.

Der Beteiligte zu 2) hat zumindest fahrlässig gehandelt. Er hätte die auftretenden Fristüberschreitungen vermeiden müssen. Es ist nichts dafür erkennbar, dass dies nicht möglich gewesen wäre.

Die von den Beteiligten vorgebrachten Entschuldigungsgründe ändern an diesem Ergebnis nichts. Sie sind bei der Art der Sanktionierung berücksichtigt.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen jeweils mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Bezüglich der Art und der Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Vier Fristüberschreitungen am 20. März 2019 sind zwar erheblich, nur eine liegt im 3-Minutenbereich.

Allerdings war die Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Transaktionen an einem einzigen Tag vorgekommen sind, wobei die Beteiligten versucht haben die Bestätigungsfristen - allerdings vergeblich - einzuhalten. Es handelte sich offenkundig um einen einmalig aufgetretenen Systemfehler.

Die in der Stellungnahme der Beteiligten angeführten Umstände wurden in vollem Umfang zugunsten der Beteiligten in die Entscheidung des Sanktionsausschusses eingestellt.

Von besonderer Bedeutung war die Tatsache, dass die vorliegenden Verstöße erstmalige Fristüberschreitungen im Off-Book-Handel waren.

Auch, dass weder die Beteiligte zu 1) noch der Beteiligte zu 2) früher in ein Sanktionsverfahren involviert war, wurde strafmildernd in die Entscheidung eingestellt.

Ebenfalls zugunsten der Beteiligten wurde gewichtet, dass die Verstöße bedauert wurden.

Gleichwohl schien ein Verweis erforderlich, um die Beteiligten künftig zur Einhaltung der zahlreichen Regularien des Handels anzuhalten.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten und für den Markt.

Die ausgesprochenen Verweise erscheinen unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland